



Stellungnahme

Deutscher Städtetag

Öffentliche Anhörung zu Vorlagen zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie auf BT-Drucksachen 21/8027, 21/8139, 21/8111

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

02.10.2026

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, BT-Drucksache 21/8027

Der Deutsche Städtetag bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf für die Beschleunigung einer Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir weisen darauf hin, dass die nationale Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) bereits bis zum 10. Oktober 2025 hätte erfolgen sollen.

Grundsätzliches

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie steht im Zeichen der Entbürokratisierung. Das Anliegen der Vereinfachung und Entlastung teilen wir. Gleichwohl sieht der Gesetzesentwurf im Ergebnis eine deutliche Abschwächung zentraler energieeffizienzpolitischer Instrumente vor und steht insofern in einem Spannungsverhältnis zu den Erwartungen der Europäischen Union an eine ambitionierte Umsetzung der EED, der zunehmenden Klimalücke und der wachsenden Reduktionslasten künftiger Generationen. Dies sehen wir mit Sorge, auch da die Abschwächung von Effizienzvorgaben die Risiken der Abhängigkeit von Energieimporten, steigenden Energiekosten und der geringeren Versorgungssicherheit bergen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des aufgrund der Fristüberschreitungen bei der EED-Umsetzung eröffneten Vertragsverletzungsverfahrens der Europäische Kommission kommt es nunmehr auf klare und rechtssichere Rahmenbedingungen für die Wärmewende an.

Anpassung der Zielarchitektur zur Energieeffizienz

Die in den §§ 3 bis 5 EnEfG-E vorgesehenen Änderungen führen zu einer Abschwächung des bislang geltenden nationalen Rahmens für die Steigerung der Energieeffizienz. Zwar werden in § 3 EnEfG-E weiterhin die bislang geltenden Minderungsziele für den Endenergieverbrauch von mindestens 26,5 Prozent und für den Primärenergieverbrauch von mindestens 39,3 Prozent bis 2030 genannt. Diese Ziele werden jedoch nunmehr als „indikative“ nationale Ziele bzw. „mitgeteilte“ Einsparbeiträge zur Erfüllung der europäischen Vorgaben ausgestaltet. Zugleich werden die in § 5 des geltenden EnEfG verankerten

konkreten jährlichen Einsparvorgaben von 45 TWh für den Bund und 3 TWh für die Länder zurückgenommen. An ihre Stelle tritt der neu gefasste § 4 EnEfG-E, der nicht näher konkretisierte strategische Maßnahmen benennt, mit denen Anforderungen des Artikels 8 EED erfüllt werden und ein angemessener Beitrag zur Treibhausgasminderung erzielt werden sollen.

Kritisch zu sehen ist, dass damit die bisherige konkrete und überprüfbare Unterlegung der nationalen Energieeffizienzziele entfällt. Zwar bleiben die quantifizierten Ziele für 2030 im Gesetz enthalten, ihre Funktion als verbindlicher nationaler Steuerungsrahmen wird jedoch ausgehöhlt. Zugleich entfällt mit den jährlichen Einsparvorgaben für Bund und Länder ein konkreter Mechanismus, mit dem zusätzliche Energieeinsparungen bewirkt werden sollen. Es ist daher zu befürchten, dass notwendige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz nicht oder erst verspätet ergriffen werden und damit die Erreichung der nationalen Energieeffizienzziele gefährdet wird. Gerade angesichts der weiterhin hohen Bedeutung von Energieeinsparung für Klimaschutz, Versorgungssicherheit und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern sollte die bisherige nationale Konkretisierung nicht entfallen. Wir regen daher an, an den verbindlichen und quantifizierten Einsparvorgaben des geltenden EnEfG festzuhalten.

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Im Gesetzentwurf ist in § 6 Abs. 1 EnEfG-E eine (moderate) Absenkung der jährlichen Einsparverpflichtung öffentlicher Einrichtungen beim Gesamtendenergieverbrauch von bislang 2,0 Prozent auf 1,9 Prozent vorgesehen. Dies orientiert sich zwar an den europäischen Mindestvorgaben, angesichts der gewachsenen Klimälücke und fortbestehender energiepolitischer Importabhängigkeiten ist eine, wenngleich moderate, Rücknahme des bisherigen Ambitions- und Handlungsniveaus insgesamt nicht nachvollziehbar.

Zugleich sieht der Gesetzentwurf mit § 6 Abs. 9 EnEfG-E eine ausdrückliche Ausnahme der Kommunen von den Verpflichtungen des § 6 EnEfG-E vor. Dies begrüßen wir grundsätzlich, da die Umsetzung einer solchen Regelung angesichts angespannter kommunaler Haushalte sowie bislang fehlender finanzieller und struktureller Rahmenbedingungen vielfach kaum leistbar wäre. Die Herausnahme wirft jedoch zugleich die Frage auf, wie die mit der Energieeffizienzrichtlinie verbundenen Anforderungen an die Energieeinsparung und die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors im kommunalen Bereich künftig gewährleistet werden sollen. Dies gilt umso mehr, als dass der Bund mit dem GModG zugleich einen eigenständigen Rechtsrahmen für die energetische Verbesserung bestehender Nichtwohngebäude schafft. Insbesondere die ab

dem 1. Januar 2027 geltenden Renovierungsanforderungen nach § 40 GModG adressieren die energetisch schlechtesten Nichtwohngebäude.

Aus Sicht des Deutschen Städtetages bedarf es eines kohärenten und rechtssicheren Umsetzungsrahmens, der die verschiedenen Anforderungen an die Energieeffizienz öffentlicher Gebäude und des öffentlichen Sektors aufeinander abstimmt, klare Verantwortlichkeiten festlegt, die Zielerreichung absichert und verlässliche Rahmenbedingungen einschließlich eines angemessenen Belastungsausgleichs bzw. einer angemessenen Finanzierung gewährleistet, damit die öffentliche Hand ihrer Vorbildfunktion bei der Energieeffizienz tatsächlich gerecht werden kann.

Schließlich sollen die Regelungen zu Energie- und Umweltmanagementsystemen entsprechend dem Gesetzentwurf mit § 6 Abs. 5 EnEfG-E von einer „Muss-Regelung“ auf eine „Kann-Regelung“ umgestellt werden. Unklar bleibt, in welchen Konstellationen Abweichungen möglich sein sollen. Ohne weitergehende Konkretisierungen sind Rechtsunsicherheiten zu erwarten.

Energieverbrauchsregister

Um das Erreichen der Einsparziele überprüfen zu können, bedarf es eines regelmäßigen Monitorings. Nach § 6a Abs. 3 EnEfG-E sollen die Länder bereits ab 2026 unter anderem den Gesamtendenergieverbrauch aller Kommunen in ihren Landesgrenzen ermitteln. Hierzu soll das vom Bund bereitzustellende Energieverbrauchsregister genutzt werden können. Für die Ermittlung dieser Daten werden die Länder voraussichtlich auf Datenzulieferungen der Kommunen angewiesen sein, sodass auf kommunaler Ebene mittelbar zusätzliche Erhebungs- und Berichtspflichten entstehen.

Ohne einen entsprechenden Belastungsausgleich für die Erhebung und Meldung der Daten ist eine solche Berichterstattung für die kommunale Ebene personell und finanziell nicht leistbar. Neben funktionsfähigen und ausreichend erprobten Anwendungen sind angemessene und realistische Fristen vorzusehen. Angesichts des erst im Juni 2026 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurfs und des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens ist insbesondere auch sicherzustellen, dass den Kommunen für die erstmalige Datenerhebung und -übermittlung eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung steht. Die in § 6a EnEfG-E vorgesehene erstmalige Übermittlung bereits zum 30. September 2026 ist vor diesem Hintergrund weder sachgerecht noch möglich. Die verzögerte Umsetzung der EED in nationales Recht kann nicht einseitig zu Lasten der Rechtsanwender aufgelöst werden, sondern bedarf ausreichender organisatorischer Vorlaufzeit.

Anhebung der Schwellenwerte für Energiemanagementsysteme

Die geplante Anhebung der Schwellenwerte für Energiemanagementsysteme von 7,5 GWh auf 23,6 GWh für Unternehmen (§ 8 EnEfG-E) und Rechenzentren (§ 12 EnEfG-E) würde dazu führen, dass deutlich weniger Unternehmen als bisher erfasst werden. Damit würden nur noch wenige, sehr energieintensive Betriebe oder große Rechenzentren verbindlich adressiert. Wir teilen den Wunsch nach Entbürokratisierung und Entlastung. Gleichwohl werden mit den vorgelegten Regelungsvorschlägen, die in weiten Bereichen etablierten, kontinuierlichen Verbesserungsprozesse durch Energie- oder Umweltmanagementsysteme in Frage gestellt. Zudem würden auch die Informationsflüsse für die Wärmeplanungen erschwert. Statt einer Anpassung der Schwellenwerte sollten daher Angebote und Standardisierungen entwickelt werden, um die Unternehmen bei der Durchführung der Analyse zu unterstützen.

Abwärmevermeidung und -nutzung

Die bisherige verpflichtende Abwärmevermeidung und -nutzung soll durch die Neufassung von § 16 EnEfG-E zurückgenommen werden. So enthält der Entwurf nur noch die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse für modernisierungsbedürftige oder neu zu planende Anlagen. Eine verbindliche Umsetzung der analysierten Möglichkeiten bleibt jedoch unberücksichtigt. Statt von Unternehmen spricht der Referentenentwurf nur noch Betreiber von Industrieanlagen, Versorgungseinrichtungen und Rechenzentren an. Eine konkrete Definition von Industrieanlagen, Versorgungseinrichtungen etc. bleibt jedoch aus.

Weiterhin soll für Rechenzentren die im geltenden EnEfG nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorgesehene Pflicht zur Bereithaltung von Infrastruktur zur Wärmebereitstellung (Wärmeübergabestation) entfallen. Dies sehen wir problematisch. Die Transformation der Wärmeversorgung von fossilen Heiz- und KWK-Anlagen auf CO₂-freie Wärme erfordert die systematische Nutzung aller verfügbaren Quellen. Zwar soll weiterhin ausreichend Platz für eine spätere Nachrüstung vorgesehen werden (§ 11 Abs. 3 Satz 3 EnEfG-E). Dies greift jedoch zu kurz. Gerade bei der Neuerrichtung von Rechenzentren mit hoher Leistung muss die Standortwahl neben der Stromversorgung auch die Nutzung der Abwärme berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen zudem die kommunalen Wärmeplanungen unterlaufen können, die nach Angaben des Kompetenzzentrums Wärmewende KWW bereits in über 3.600

Kommunen abgeschlossen wurden und die in ihren Planungen auf die aktuell geltende Rechtslage zur Abwärmenutzung aufgesetzt haben.

Plattform für Abwärme

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf eine eingeschränkte Meldepflicht für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von 23,6 GWh und mehr (§ 17 EnEfG-E) vor. Zwar wurde die im Referentenentwurf vorgesehene vollständige Streichung wieder zurückgenommen, gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage (2,5 GWh nach § 17 Abs. 4 EnEfG) bleibt jedoch eine Anhebung des Schwellenwertes um nahezu Faktor 10. Damit steht den Kommunen für die Wärmeplanung künftig eine deutlich weniger vollständige und aktuelle Datengrundlage zu den vorhandenen Abwärmepotenzialen zur Verfügung. Dies erschwert die systematische Ermittlung und Erschließung von Abwärmepotenzialen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung. Zudem würden wesentliche Rahmenbedingungen für die Wärmeplanungen für Städte unter 100.000 Einwohnern während der laufenden Verfahren geändert.

Insofern sehen wir die Regelung kritisch. Die verpflichtende Bereitstellung von Informationen zu Abwärmepotenzialen ist ein niedrighschwelliger, aber wirkungsvoller Beitrag zur Hebung von Effizienzpotenzialen und zur Reduktion fossiler Wärmezeugung. Eine erfolgreiche Wärmeplanung ist auf vollständige, verlässliche und zeitnah verfügbare Daten zu bestehenden und potenziellen Wärmequellen angewiesen. Abwärme stellt hierbei eine zentrale unvermeidbare Wärmequelle dar. Wird die Auskunftserteilung lediglich optional ausgestaltet, besteht die Gefahr, dass relevante Abwärmepotenziale nicht oder nur unvollständig erfasst werden. Dies erschwert sowohl strategische Planungsentscheidungen als auch die konkrete Umsetzung von Projekten. Um Abwärmepotenziale und Synergien mit der Wärmeplanung nutzen zu können, muss die Meldung verpflichtend bleiben.